

Geschichte einer Amateurfunkantennenanlage

Derartige Auseinandersetzungen gehören Gott sei Dank nicht zum Alltag eines Funkamateurs, wengleich weiten Bevölkerungskreisen, leider mit zunehmender Tendenz, nichts Gutes schwant, wenn mit der Errichtung von Antennen begonnen wird. Der Fall des Verfassers ist jedoch mit Sicherheit einer Schilderung wert. Jedenfalls ist er – nach Auskunft der juristischen Verbandsbetreuung des DARC – in dieser Form in Deutschland bisher einmalig, zeigt er doch eine ganze Reihe von Möglichkeiten auf, wenn es darum geht, die Ausübung eines Hobbys verhindern zu versuchen. Hilfe gibt es in der Geschäftsstelle des DARC durch Rechtsauskunft und Unterlagen.

„Verbot“ ignoriert

Es begann damit, daß das in der Nachbarschaft wohnende Ehepaar Dr. O. und M. B. Anfang Mai 1996 abends an der Haustür klingelte und mir eröffnete, daß man mir den Bau einer Antennenanlage untersage.

Ich wohne in einem nach 1990 erschlossenen Neubaugebiet mit etwa 35 freistehenden Einfamilienhäusern. Dieser Umstand und die günstige topografische „amateurfunkgerechte“ Lage waren der Grund, das rund 700 m² große Grundstück zu erwerben – Platz genug somit auch für freistehende Antennen. Als Grund für ihr „Verbot“ trug die Nachbarin vor, daß sie extrem „elektrosensibel“ sei. Aus diesem Grund habe sie mit einem Mehraufwand von 60 000...70 000 DM unter anderem abgeschirmte elektrische

Leitungen im Haus verlegen lassen (ungeachtet dessen sind am Haus mehrere Halogenstrahler installiert, und der Hausherr nennt ein Funktelefon sein eigen).

Ich „erlaubte“ mir, dieses „Verbot“ zu ignorieren. Darauf erfolgte der nächste Schritt der Gegenseite: eine Unterschriftensammlung im Baugebiet. Unterschriftensammlungen wecken – wie derartige Aktionen auf allen Gebieten immer wieder zeigen – ohnehin niedere Instinkte bei den Unterzeichnern. Dem Begleitschreiben konnte ich entnehmen, wie gesundheitsschädlich das Hobby

Norbert Kühn, DL8NAD

Seit Mai 1996 schwelt ein Streit zwischen einer (angeblich) Elektromog-empfindlichen Nachbarin und dem Verfasser wegen des Baus einer Amateurfunkantennenanlage.



Blick auf die Antennenanlage aus der Sicht der klagenden Nachbarin B.

Amateurfunk eigentlich wäre. Der Schlaf werde beeinträchtigt, da, so wurde hierbei unterstellt, die Freizeitbeschäftigung fortan Nacht für Nacht ausgeübt werde. Befindlichkeitsstörungen, ja sogar schwerwiegende Erkrankungen seien die Folge dieses Treibens. Und: Das Neubaugebiet sei als reines Wohngebiet mit detaillierter und ökologischer Beschreibung konzipiert. Ein 10 m hoher Metallturm, der die zugelassene Firsthöhe (Anmerkung: 8,50 m ab Oberkante Kellerdecke) bei weitem überrage, sei da völlig fehl am Platze.

Anderer Ansicht ist hier das Baurecht: Nach Artikel 69 (seit 1997 Artikel 63) der Bayerischen Bauordnung sind Antennen einschließlich der Masten bis 10 m Höhe genehmigungsfrei. Diese Baufreiheit wurde durch die Gemeindeverwaltung Dittelbrunn schriftlich bestätigt. M. B. ist Mitglied des Gemeinderats (erstmalig im März 1996 in das Kommunalparlament als Mitglied jener kleinen bundesweit vertretenen Partei gewählt, die die Freiheit des einzelnen Bürgers stets besonders hervorzuheben pflegt). Hier „überzeugte“ sie die Gemeinderatsmehrheit davon, daß nun der Bebauungsplan für das kleine Baugebiet geändert werden müsse, damit auf diesem Wege dem schädlichen Treiben des Funkamateurs ein Ende bereitet werde.

An dieser Stelle ist eine weitere Kuriosität erwähnenswert: In unmittelbarer Nähe des Sitzungssaales im Rathaus verläuft eine 20-kV-Freileitung.

Ich will nun nicht ausführliche verfahrensrechtliche Einzelheiten ausbreiten. In seiner hektischen Einfalt hatte es der Gemeinderat nämlich versäumt, gleichzeitig eine sogenannte „Änderungssperre“ (= vorläufiger Baustop nach Beschluß über das Aufstellen des Bebauungsplans) zu beschließen. Diesen baurechtlichen Freiraum nutzend, konnten zwei Antennenmasten errichtet werden, und zwar ein Gittermast mit 6 m Höhe und ein weiterer Rohrmast mit ca. 5,50 m Höhe, provisorisch mit Antennen für 2 m und 70 cm – übrigens bis heute – bestückt. Zuvor wurden jedoch im Einvernehmen mit

dem Landratsamt Schweinfurt, der Aufsichtsbehörde der Gemeinde Dittelbrunn, mögliche Standorte der Masten auf dem Grundstück festgelegt.

Die Eheleute B. wollten – seinerzeit mit fünf weiteren Nachbarn – unterdessen den Bau mit allen Mitteln verhindern. So wurde unter anderem eine „Unterlassungs“-Klage vor dem Verwaltungsgericht (mit der Ordnungsgeld bis zu 500 000 DM bzw. Ordnungshaft bis zu sechs Monaten gegen mich beantragt wurden) verfahrensrechtlich bereits im Ansatz ein Flop.

Jedenfalls wurde an die Masten an einem Samstagabend Anfang Oktober 1996 letzte Hand angelegt. Montagabend darauf beschloß der Gemeinderat die erwähnte Änderungssperre!

Verwaltungsgericht wies Klage zurück

Es war zu erwarten, daß sich M. B. mit diesem Ergebnis nicht zufrieden geben würde. Im Frühjahr 1997 stellte sie – wiederum sekundiert von einigen Nachbarn – bei der Baubehörde des Landratsamts Schweinfurt Antrag auf Abbruch der (Originalton M. B.): *Antennentürme*, hilfsweise auf „Nutzungsunter-sagung“. Dieser Antrag wurde erwartungsgemäß von dieser Behörde abgelehnt, ebenso von deren vorgesetzter Dienststelle, der Regierung von Unterfranken in Würzburg. Vertreten durch eine renommierte Anwaltskanzlei, die sich auf Umweltrecht spezialisiert hat, erhob sie, allerdings mit nunmehr noch einem Nachbarn, gegen den Ablehnungsbescheid Klage vor dem Verwaltungsgericht Würzburg. Formalrechtlich ist in derartigen Verfahren der Freistaat Bayern als die zu verpflichtende Behörde Beklagter; ich wurde zu dem Verfahren als Betroffener „beigeladen“. Zwar ist man, dem Volksmund zufolge, auf hoher See und vor Gericht allein; dennoch wurde die Klage erfreulicherweise zurückgewiesen. Die Kammer, bestehend aus drei Berufs- und zwei Laienrichtern, brachte es in den Urteilsgründen auf den Punkt: „Wenn die Klägerin“, so wird ausgeführt, „aufgrund einer weitverbreiteten Elektromoghysterie Gesundheitsgefahren durch die Amateurfunkanlage des Beigeladenen befürchtet, mag sie durch eine Unterlassungsklage vor den Zivilgerichten selbst das Beweislast- und Kostenrisiko tragen“. Es könne nicht Sinn des öffentlichen Baurechts sein, den Behörden das Prozeßrisiko in derartigen Fällen zuzuschieben.

Vernünftigerweise hätte eigentlich schon damals M. B. durch die Gemeindeverwaltung auf diesen Weg verwiesen werden müssen, wobei die Chancen, in einem Zivilgerichtsverfahren zu obsiegen, ebenfalls sehr gering sind (s. CQ DL 9/97). Bereits hier zeichnete sich das Verhalten des geschäftsleitenden Beamten R. zu meinen Lasten ab, konnte aber in seiner Tragweite damals nicht erkannt werden.

Ein Wermutstropfen hängt allerdings noch an der Sache: eine direkte Prüfung der Bebauungsplanänderung wurde nicht vorgenommen. Diese Prüfung untersucht die Rechtmäßigkeit gemeindlicher Satzungen; Aufstellung und Änderungen von Bebauungsplänen sind derartige Satzungen. So äußerte das Gericht nur Zweifel an deren Rechtmäßigkeit. Zwar wurden gegen die Änderung des Bebauungsplanes durch zahlreiche Funkfreunde und einige Kollegen schon im März 1997 Einwendungen erhoben. Diese waren nach angeblich eingehender Diskussion des Gemeinderats zurückgewiesen worden (der Zuhörerraum war mit der Gefolgschaft der Gemeinderätin M. B., wie auch bei den ande-

ren vorangegangenen entscheidenden Sitzungen, aufgrund deren „Einladungen“ per Flugblattaktion sehr gut besetzt; dies pflegt offenbar wohl alle auf ihre Wiederwahl bedachten Kommunalpolitiker stets stark zu beeindrucken). Die Einwendungen hätten jedenfalls nach den damals geltenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs dem Landratsamt zur weiteren Behandlung vorgelegt werden müssen. Mit Wirkung zum 1. Januar 1998 wurde das formelle Baurecht geändert. Hiernach können Bebauungsplanänderungen trotz Vorliegens von Einwendungen in einem vereinfachten Verfahren in Kraft gesetzt werden.

Die Kenntnis dieser Rechtsänderung hat der geschäftsleitende Beamte der Gemeinde auch zum Leidwesen einsichtiger Gemeinderäte, bewußt zu meinen Lasten wunderbar ausgenutzt. Nunmehr kann nur mit einem sogenannten „Normenkontrollverfahren“ vorgegangen werden.

Da die umstrittene Satzung, die einem zweckmäßigen Ausbau der Antennenanlage entgegensteht, leider Fakt geworden ist, muß wohl dieser Weg beschritten und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in München angerufen werden. Sowohl nach Auskunft des Landratsamtes als auch meinem anwaltschaftlichen Vertreter sind die Aussichten, die Satzung zu Fall zu bringen, sehr gut.

Rechtslage läßt Funkamateure hoffen

Es wäre allerdings einfacher, wenn der Gemeinderat zur Einsicht käme und die Bebauungsplanänderung – im Hinblick auf das Urteil – zurücknähme. So besteht Kontakt mit maßgebenden Mitgliedern. Ob sich eine Mehrheit aber finden läßt, ist ungewiß, denn auch viele Kommunalpolitiker verfahren – wie ihre großen Vorbilder in Bonn bzw. Berlin und den Landtagen – nach dem Motto: „Was wir einmal beschlossen haben...“.

Offenbar will der Gemeinderat auch nicht erkennen, daß seine Satzung aus mehreren Gründen rechtswidrig ist. Unter anderem ist ein generelles Verbot bestimmter baulicher Anlagen nach Artikel 91 der Bayerischen Bauordnung nicht zulässig. Daß Gemeinden eine Planungshoheit besitzen müssen, wird an dieser Stelle keineswegs bestritten. Die Sache ist aber anders zu sehen, wenn diese Planungshoheit *offensichtlich* mißbraucht wird, um das Hobby eines Mitbürgers regelrecht platzzumachen. Es fällt wohl auch Mitgliedern eines Kommunalparlaments schwer, sich vor Beschlüßfassungen im Einzelfall eingehend zu informieren und so Fehlentscheidungen zu vermeiden.

Ein entsprechendes Angebot lag von mir vor; es wurde durch Eilanträge der Gemeinderätin B. unterlaufen.

In dem Beitrag wurde bislang nur die rechtliche Seite der Angelegenheit beleuchtet. Der Schaden, der in menschlicher Hinsicht angerichtet worden ist, ist nicht zu ermessen. Allein schon durch die tumbe Unterschriften-sammlung wurde in der Nachbarschaft der Eindruck vermittelt, ich handele rechtswidrig

– wer weiß schon, daß Amateurfunk einen gesetzlichen Hintergrund hat?

Ein deutliches Maß Ungerechtigkeit ist mir auch durch die Lokalpresse widerfahren. Die ersten Beiträge – Berichte über die Gemeinderatssitzungen – waren nicht nur alles andere als besonders „amateurfunkfreundlich“, sondern auch sehr tendenziös abgefaßt. Beiträge mit irgendwelchen „Schreckensszenarien“ (Panikmache mit dem Vorzugs- und Dauerthema „Elektrosmog“) haben offenbar einen nicht zu verhehlenden Einfluß auf die Auflage einer Zeitung. Erst eindringliche Gespräche mit den zuständigen Redakteuren brachten zwar einen Wandel, nicht aber den entscheidenden Durchbruch, denn: Diffamierende (und kriminalisierende) Äußerungen M. B.'s werden nach wie vor veröffentlicht. Es zeigte sich hierbei, mit welcher Hartnäckigkeit sie in den Redaktionsstuben – wie zuvor bei Behörden, insbesondere der Gemeindeverwaltung – ihre „Version“ vom Amateurfunkdienst verbreiten konnte. Doch es ist leider unabänderliche Tatsache, daß Leser zuerst Geschriebenes mehr verinnerlichen als später noch so gut formulierte Klarstellungen.

Letztes Wort ist noch nicht gesprochen

Eines ist sicher: Das letzte Wort ist in der Angelegenheit noch nicht gesprochen. Spätestens bei der Erweiterung der Antennenanlage wird es zum nächsten Eklat kommen, denn, wie eingangs erwähnt, sind die derzeit angebrachten Antennen nicht mehr als ein Provisorium. Ich erinnere mich: als ich Leerrohre (36er Installationsrohr), gedacht für Antennen- und Steuerleitungen, in Spatentiefe! von den Masten zum Wohnhaus zu verlegen begann, folgte eine Anzeige bei den Baubehörden auf den Fuß.

Abschließend möchte ich mich bei Frau Christina Volmer, juristische Verbandsbetreuung in der DARC-Geschäftsstelle, bedanken, die mir und meinem Anwalt von Anfang an begleitend mit Rat und Tat zur Seite stand, ebenso bei OM Bernd Arndt, DF4NR, der die notwendigen Kontakte vermittelte, und den zahlreichen namentlich nicht genannten OMs, die – wenn auch mit deprimierendem Ergebnis – Einwendungen gegen die Bebauungsplanänderungen erhoben hatten. Dank gilt aber auch denjenigen, die mich dazu ermutigt haben, diesen Beitrag zu Papier zu bringen. Karl-Heinz Lechner, DB8UG, sorgte namens des Ortsverbandsvorstandes für einen abschließend klarstellenden Beitrag in der Tagespresse. Besonders hervorzuheben ist aber das Verständnis und die Unterstützung, die ich durch meine XYL erfahren habe angesichts der menschlichen Niedertracht der nächsten Umgebung. Schließlich gehören zur Familie vier Kinder vom Säuglings- bis zum Teenageralter.

Norbert Kühn, DL8NAD
Geißackerweg 5
97456 Dittelbrunn
E-Mail: norbert.kuehn@t-online.de